

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3215/2024

52. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		73. Änderung des Flächennutzungsplans "Konzentrationsflächen Windenergieanlagen (WEA)"; Aufstellungsbeschluss			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		41-Pe	Erstelldatum	22.01.2024	
Verfasser		Peischl, Florian	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 3	
Sachgebiet		41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Planungs- und Bauausschuss		Vorberatung	13.03.2024	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung	19.03.2024	Ö

Anlagen:	1 Übersicht Konzentrationsflächen 73. Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationsflächen Windenergieanlagen (WEA)“ 2 Flächennutzungsplan rechtswirksam 3 Flächennutzungsplan Neuaufstellung
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Für das Stadtgebiet (Geltungsbereich) wird die 73. Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationsflächen Windenergieanlagen (WEA)“ aufgestellt. Die in beiliegendem Lageplan dargestellten Flächen (Konzentrationsfläche A, B und C) bilden die sog. „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ (siehe Anlage 1)
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, potenziellen Vorhabenträgern aufzutragen, bei Einleitung eines offiziellen planungsrechtlichen Verfahrens eine informelle Öffentlichkeitsbeteiligung zu den geplanten Windkraftanlagen durchzuführen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die nächsten erforderlichen Planungsschritte vorzubereiten und dem Ausschuss zu gegebener Zeit zusammen mit einem entsprechenden Konzept zur Beschlussfassung vorzulegen.

Referent/in	Britzelmair / CSU	Zierl, Dr. / ÖDP	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			hoch	
Umweltauswirkungen			hoch	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

I. Sachstand

Deutschland soll bis 2045 klimaneutral werden. Um dieses Ziel zu erreichen muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv beschleunigt werden. Bereits bis 2030 ist das Ziel, mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs aus Erneuerbaren Energien – vor allem aus Wind- und Solarenergie zu decken.

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck ist sich Ihrer Pflicht zur Umsetzung der Energiewende auch auf kommunaler Ebene bewusst. Der Stadtrat von Fürstenfeldbruck bereits am 21.07.2020 mit großer Mehrheit beschlossen, dass sowohl der Klimaschutz als auch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels Aufgaben höchster Priorität für die Stadt Fürstenfeldbruck darstellen. Als grundlegender Zielwert wird eine bilanzielle Klimaneutralität für die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck bis 2035 angestrebt.

Das Thema Energie, Wärme, Strom ist essenziell für den Weg unsere Kommune in die Klimaneutralität zu führen. Die Stadtwerke Fürstenfeldbruck stehen als zentraler Energieversorger hierbei in einer Schlüsselposition. Der Ausbau der Eigenstromproduktion aus erneuerbaren Quellen (v.a. Wind- und Sonnenkraft) durch die Stadtwerke Fürstenfeldbruck ist ein essenzieller Baustein der Klimaoffensive.

Mit Beschlusses des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau vom 12.12.2023 und dem Stadtratsbeschluss vom 27.02.2024 wurden die Stadtwerke Fürstenfeldbruck beauftragt, als Teil der Städtischen Klimastrategie und unter den Gesichtspunkten der städtischen Beschlüsse zu Klimaneutralität und Energiewende proaktiv die Umsetzung von Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet voranzutreiben.

Dafür haben die Stadtwerke Fürstenfeldbruck in Vorbereitung planungsrechtlicher Schritte die Durchführung einer konkreten „Potenzialanalyse“ für das Stadtgebiet als Grundlage der nun eingeleiteten Bauleitplanung durchführen lassen. Zusätzlich werden im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) Flächen für Windkraftanlagen geprüft, diskutiert und veranschaulicht.

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck möchte nun eine Bauleitplanung mit Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes, hier einer sog. „Konzentrationsflächen-Flächennutzungsplanung“ (siehe Anlage 1) und gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes („Parallelverfahren“) einleiten.

II. Planungsrechtliche Situation

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan von 1983 stellt für die drei zu ändernden möglichen „Konzentrationsflächen A, B und C“ im Geltungsbereich (Stadtgebiet) Landwirtschaftliche Nutzflächen, Waldflächen sowie kleinteilig allgemeine Grünflächen dar (siehe Anlage 2). Die nicht rechtswirksame Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes von 2008 weicht hiervon nicht ab (siehe Anlage 3).

Die im nachstehenden Kapitel IV genannten Grundstücke befinden sich vollständig im sog. „Außenbereich“ gem. § 35 BauGB. Im Außenbereich sind Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist oder wenn eine sog. „Privilegierung“ vorliegt.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen grundsätzlich im Außenbereich privilegiert.

Dem gegenüber steht jedoch Landesrecht in Form der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Durch Art. 82 Abs. 1 und 2 (BayBO) findet § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB „[...] auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie die-

*nen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbe-
reich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten“.*

Hiervon abgewichen kann gem. Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 nur abgewichen werden, wenn die Windenergieanlagen „[...] im Wald im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Waldgesetzes errichtet werden, wenn von der Mitte des Mastfußes zum Wald-
rand mindestens ein Abstand in Höhe des Radius des Rotors eingehalten wird; Vo-
raussetzung ist, dass der Wald bereits am 16. November 2022 bestanden hat.“

Dies trifft aktuell voraussichtlich auf den im Rothschaiger Forst liegenden Zentralbe-
reich der möglichen Konzentrationsfläche C zu.

Alle übrigen Flächen in den möglichen Konzentrationsflächen sind gemäß Art. 82 BayBO zum jetzigen Zeitpunkt nicht privilegiert. Hier können durch Bauleitplanung Sondergebiete für Windenergie oder vergleichbare Flächen ausgewiesen werden. Diese würden dann Windenergieflächen (§2 Abs. 1 WindBG) werden, in welchen Windenergieanlagen privilegiert zulässig sind (§35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Hier finden die in Art. 80 und 82a BayBO genannten Abstandsregelungen ge. Art. 82b BayBO dann keine Anwendung mehr („10-H bzw. 1000 m Abstandsregel“).

Mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von 2023 ist ein bun-
desweit gesetzlicher Zielwert von 115 Gigawatt (GW) Windenergie an Land bis Ende
2030 zu erreichen. Ein zentraler Baustein hierfür ist die Bereitstellung von Flächen
für die Windenergie im Bundesgebiet. Grundlage zur Umsetzung ist das am
01.02.2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), durch
welches 2 % der Landesfläche für Windkraft zur Verfügung gestellt werden muss (§ 1
WindBG – „*beschleunigter Ausbau der Windenergie fördern*“). Es werden durch das
WindBG den Ländern verbindliche Flächen-Ziele vorgegeben: für Bayern 1,1 % der
Landesfläche bis 31.12.2027 (Zwischenziel) bzw. insgesamt 1,8 % bis 31.12.2032
(Endziel).

Die über die Bauleitplanung ausgewiesenen Gebiete können auf die o.g. Flächenbei-
tragswerte eines Landes angerechnet werden. Zur Umsetzung der in Kapitel III ge-
nannten städtebaulichen Grundziele und dem grundsätzlichen Erreichen der in Kapi-
tel I genannten Ziele in Bezug auf den Klimaschutz ist die Aufstellung einer Bauleit-
planung notwendig.

Nach Abschluss der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes entfalten die drei
möglichen Teilbereiche (siehe Anlage 1) eine sog. „Konzentrationswirkung“ für die
Errichtung von Windkraftanlagen mit einhergehender Privilegierung gem. § 35 Abs. 1
Nr. 5 BauGB. Im Umkehrschluss entfällt für das übrige Stadtgebiet die grundsätzliche
Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5
BauGB.

Die Aufstellung einer Bauleitplanung zur Schaffung von Baurecht ist somit Voraus-
setzung.

III. Ziel und Zweck der 73. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Aufstellung der 73. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans „Kon-
zentrationsflächen (WEA)“ dient der Schaffung der planungsrechtlichen Vorausset-
zungen für die Realisierung von Windenergieanlagen.

Auf Grundlage der durch die Stadtwerke Fürstenfeldbruck in Auftrag gegebenen
Windkraft-Potenzialflächenanalyse (vgl. „Stadtwerke Fürstenfeldbruck: Projektent-

wicklung, Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf dem Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck“ - Stadtratssitzung vom 30.01.2024 bzw. 27.02.2024) und unter Kenntnis der im beschlossenen Vorabentwurf zur „Teilfortschreibung des Steuerungskonzeptes Windenergie“ des Regionalen Planungsverbandes München dargestellten Vorrangflächen für Windenergie (Stand 11.01.2024), sowie des Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes (siehe Tagesordnungspunkt Bebauungsplan Nr. W1 „Sondergebiet Windenergieanlagen (WEA) im westlichen Stadtgebiet“; Aufstellungsbeschluss) sollen Flächen in welchen Windenergieanlagen errichtet werden können planungsrechtlich konkretisiert werden.

Im Rahmen der durch ein qualifiziertes Fachbüro durchgeführten „Potenzialanalyse Windenergie im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck“ wurde das gesamte Stadtgebiet untersucht. Es wurden hierbei vorwiegend sog. „harte Tabuzonen“, Flächen die für die Nutzung von Windenergie rechtlich oder tatsächlich nicht zur Verfügung stehen = Ausschlussflächen, identifiziert. Tabuzonen beschreiben Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für die Schutzgüter Mensch, Natur, Landschaft und Boden. Es wurden unter anderem folgende „harte Tabuzonen“ identifiziert:

- Grundsätzlich bebaute Siedlungsflächen bzw. Flächen mit Baurechten gem. FNP und Bauleitplankataster
- Immissionsschutzrechtliche Mindestabstände ggü. den baurechtlichen Nutzungsarten entsprechend TA-Lärm (Abstände gem. Referenzwindkraftanlage mit 107 db(A))
- Trinkwasserschutzgebiete Kategorie I und II (engere Schutzzone)
- Denkmäler (das Kloster Fürstenfeldbruck als landschaftsprägendes Baudenkmal)

Den „harten Tabuzonen“ wurden differenziert sog. „weiche Tabuzonen“ (z.B. Naturschutzgebiete, Klimaschutzwald, FFH- und SPA-Gebiete etc.) planerisch gegenübergestellt. Auf Grund der maßgeblichen örtlichen Gegebenheiten überlagern die vorliegenden „harten Tabuzonen“ jedoch mögliche heranzuziehende „weiche Tabuzonen“. Auf Grund der sehr dichten Siedlungsstruktur kommen im südlichen, östlichen und nördlichen Kommunalgebiet von Fürstenfeldbruck keinerlei Flächen in Betracht für die Nutzung von Windenergieanlagen. Die immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände zu Bebauung führen hier zusammen mit dem Kloster Fürstenfeldbruck, welches als landschaftsprägendes Baudenkmal eine Windkraft-Verbotszone von 5 km Durchmesser bildet zu einem flächigen Ausschlussgebiet.

Lediglich im westlichen Stadtgebiet verbleiben so drei Restflächen, die nicht von den „harten Tabuzonen“ betroffen sind.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung werden ggf. weitere Anpassungen erfolgen, falls hier in einer vertieften Abwägung weitere weiche Tabuzonen ergänzt werden.

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck beabsichtigt mit der Aufstellung der 73. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans „Konzentrationsflächen (WEA)“ zum einen den grundsätzlichen Zielen, der schrittweisen Klimaneutralität der eigenen Kommune, über den Ausbau der Eigenstromproduktion aus erneuerbaren Quellen, nachzukommen. Zum anderen soll sichergestellt werden, dass die ausgewiesenen Flächen im Sinne der Energiewende so optimal wie möglich ausgenutzt werden.

Grundsätzliche Hauptziele der Bauleitplanung sind:

- Umsetzung von Maßnahmen gegen den Klimawandel
- Steuerung einer raumverträglichen Integration von Windenergieanlagen
- Schutz von Naturraum und Landschaftsbild
- Schutz der Bevölkerung, v.a. benachbarter Siedlungsteile

- Sicherung einer frühzeitigen, umfassenden und zufriedenstellenden Beteiligung der Bürgerschaft
- Schaffung von Flächen für erneuerbare Energien im Rahmen der Energiewende, hier Windkraft
- Optimale Nutzung der Flächen für Windenergieanlagen, im Sinne der Energiewende
- Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Eigenstrom aus erneuerbaren Quellen

Durch die o.g. Sachverhalte erwächst der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck gem. § 1 Abs. 3 BauGB, zur Steuerung der Städtebaulichen Entwicklung, das Erfordernis zur Aufstellung einer Bauleitplanung.

IV. Umgriff der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Stadtgebiet. Die darin zu ändernden Flächen zur Ausweisung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ werden aufgeteilt in drei potenziell mögliche Konzentrationsflächen A, B und C (siehe Anlage 1).

Insgesamt umfassen die zu ändernden Teilbereiche eine Fläche von ca. **114,7 ha**.

Eigentumsverhältnisse:

In den möglichen „Konzentrationsflächen“ befinden sich Flurstücke überwiegend in privatem, teilweise arrondierend auch öffentlichen Eigentum.

V. Verfahren

Für das Bauleitplanverfahren wird ein Regelverfahren vorgeschlagen. Zeitgleich wird im Parallelverfahren die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W1 „Sondergebiet Windenergieanlagen (WEA) im westlichen Stadtgebiet“ durchgeführt (siehe separater Tagesordnungspunkt – Bebauungsplan Nr. Bebauungsplanes Nr. W1 „Sondergebiet Windenergieanlagen (WEA) im westlichen Stadtgebiet“ - Aufstellungsbeschluss). Somit entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan.

Abschließend kommt das Stadtbauamt zu den auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlägen.